

Satzung des Reit- und Fahrvereins Volkmarsen e.V.

§ 1 Der Reit- und Fahrverein Volkmarsen e.V., gegründet am 01.07.1949, mit Sitz in 34471 Volkmarsen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Vereins ist die Förderung des Reitsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

Eine politische Betätigung innerhalb des Vereins ist nicht erlaubt.

§ 2 Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.

Den Mitgliedern soll Gelegenheit und Ansporn gegeben werden, ihre Aus- und Weiterbildung im Reiten und Voltigieren zu erlangen, zu fördern und zu erhalten.
Der Verein möchte den Pferdesport pflegen, insbesondere durch Bewirken sach- und stilgerechten Reitens, und das Interesse dafür im Umfeld wecken.

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitglied kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
Aktive Mitglieder können nur Personen werden, die sich persönlich an der Ausbildung beteiligen.
Passive Mitglieder können Freunde und Gönner des Vereins werden, die sein Bestreben unterstützen.
Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in besonderem Maße in der Förderung des Vereins und der Verwirklichung seiner Ziele verdient gemacht haben und bei Vollendung des 65. Lebensjahres.

Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr besitzt ein Stimmrecht.

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod durch

- 1) Austritt, der nur zum 31.12.eines Jahres möglich ist und drei Monate vorher dem Verein (Vorstand) schriftlich bekannt gegeben werden muss.
- 2) Sofortigen Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand geblieben ist oder sein SEPA-Lastschriftmandat wideruft.

Das betroffene Mitglied muss vorher in der Sache vom Vorstand angehört werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Ausscheidende Mitglieder sind zur Leistung des noch fälligen Jahresbeitrages verpflichtet.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das zukünftige Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft bei Eintritt in den Verein dazu verpflichtet, am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilzunehmen und ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein (Kassenwart) umgehend mitzuteilen.

§ 7 Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins -mit der entsprechenden Sorgfalt- zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins nach den Bestimmungen des Vorstandes teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes zu befolgen sowie den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben tatkräftig zu unterstützen.

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen zu entrichten, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

Die festgesetzten Beträge sind von den Mitgliedern jährlich bzw. vierteljährlich zu zahlen.

§ 8 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der/die 1. Vorsitzende des Vereins, in Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er/sie muss Mitglied sein.

§ 10 Der Vorstand soll sich zusammensetzen aus:

1. Vorsitzende(r)
2. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
3. Schriftführer(in)
4. Stellvertretende(r) Schriftführer(in)
5. Kassenwart(in)
6. Stellvertretende(r) Kassenwart(in))
7. Jugendwart(in)
8. - 11. Vier Beisitzer (möglichst Reiter)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre (Amtsdauer) gewählt.
Die Wahl erfolgt durch Zuruf, Handzeichen oder Stimmzettelabgabe.
Die Wiederwahl eines jeden Vorstandsmitgliedes ist unbegrenzt möglich.

Aufgabe des Vorstandes ist es, entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten nach den Anordnungen des Verbandes ländlicher Reit- und Fahrvereine Kurhessen und Waldeck zu organisieren sowie die Beratung und das Beschließen von Veranstaltungen des Vereins und die etwaige Bildung notwendiger Arbeitsausschüsse.

Ihm obliegt ferner die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

§ 11 Schriftführer(in) und Kassenwart(in) obliegen folgende Aufgaben:

1. Die Geschäftsführung und Erstattung von Geschäftsberichten, Erstellen von Niederschriften über Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie die Erledigung der laufenden Geschäfte.
2. Rechnungs- und Kassenprüfung

§ 12 Die Übungsleiter bzw. Reitlehrer werden vom Vorstand bestellt. Ihnen obliegt die Durchführung der Ausbildung. Übungsleiter/Reitlehrer sollten eine entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben, z.B. als Reitwart oder Reitlehrer.

§ 13 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.
Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen und müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Jede satzungsmäßige Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es entscheidet eine 2/3-Mehrheit.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) die Entscheidung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- h) die Auflösung des Vereins

Für die Beschlussfassung unter e) müssen $\frac{1}{4}$, bei h) $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder anwesend sein. Sollte das nicht der Fall sein, ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Von diesen entscheiden dann $\frac{3}{4}$ über die Punkte e) und h).

Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist von zwei bei der Versammlung anwesenden Personen zu unterzeichnen.

§ 14 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sport (insbesondere des Reitsports).

§ 15 Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom xx.xx.2017 beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.
Die bisherige Satzung wird hiermit aufgehoben.